

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und
Geschäftsordnungsausschusses**

**Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft am Erlass von
Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

In ihrer (Sonder-)Sitzung am 31. Oktober 2020 beschloss die Bürgerschaft (Landtag) den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der CDU „Es ist die Stunde der gemeinsamen Verantwortung“ (Drs. 20/676). Mit der Beschlussfassung zu Ziffer 8 bat sie, den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, gemeinsam mit dem Senat zu prüfen, ob und wie das Parlament zukünftig stärker in das Regierungshandeln durch Verordnungs- und Verfügungserlass eingebunden und seine Kontrollfunktion dadurch gestärkt werden kann. Außerdem bat sie den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, einen Vorschlag zu erarbeiten, in welcher organisatorischen Form das Parlament fortlaufend durch den Senat über die Corona-Entwicklung zu unterrichten ist. Die Ergebnisse zu beiden Fragestellungen sollen der Bürgerschaft zur Dezembersitzung vorliegen.

Unter dem 2. November 2020 brachte die Fraktion der FDP den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Bremisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsstärkungsgesetz – BremIfSPBSG (Drs. 20/681) ein. Die Bürgerschaft (Landtag) unterbrach die erste Lesung in ihrer Sitzung am 18./19. November 2020 und überwies den Gesetzentwurf zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

Mit der Mitteilung des Senats vom 10. November 2020 (Drs. 20/694) legte der Senat den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungs-gesetz vor. In ihrer Sitzung am 18./19. November 2020 unterbrach die Bürgerschaft (Landtag) die erste Lesung und überwies den Gesetzentwurf zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

In seiner Sitzung am 12. November 2020 verständigte sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss darauf, den Gesetzentwurf des Senats fortzuschreiben. Außerdem legte der Ausschuss die Eckdaten eines geän-

derten Gesetzentwurfs fest. Dies waren insbesondere die Zuleitung der Verordnungen bereits nach Beschlussfassung im Senat, die grundsätzliche Möglichkeit, die Verordnungen noch vor ihrer Verkündung in der Bürgerschaft zu diskutieren, die Möglichkeit, Verordnungen ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben sowie die Übertragung von Befugnissen der Bürgerschaft auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nicht zu Verzögerungen führen und schnelles Reagieren der Exekutive gewährleistet ist.

Gegenstand der weiteren Beratung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 war der in der Anlage beigefügte Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz.

Der geänderte Gesetzentwurf unterscheidet sich im Wesentlichen wie folgt von dem vom Senat mit der Drucksache 20/694 eingebrachten Entwurf eines Corona-Beteiligungsgesetzes:

- Die Mitteilungspflicht des Senats soll nicht mehr, wie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, nach Verkündung einer Coronaverordnung bestehen. Vielmehr ist der Senat nach dem geänderten Gesetzentwurf verpflichtet, Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiterzuleiten. So soll eine Befassung der Bürgerschaft vor der Verkündung sichergestellt werden. Für den Fall, dass die Zuleitung nicht mehr so rechtzeitig erfolgen kann, hat der Senat dies zu begründen.
- Die Bürgerschaft kann beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben wird. Dieser Beschluss soll nach dem geänderten Gesetzentwurf mit einer Begründung versehen werden.
- Neu im Vergleich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist, dass in dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung befugt ist. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen der Coronaverordnungen.
- Darüber hinaus kann die Bürgerschaft durch Beschluss über dringende Eilfälle hinaus die Zuständigkeit generell auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen.
- Um deutlich zu machen, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Beschlussfassung der Bürgerschaft eine eigene Entscheidung zu treffen hat, ist ihr in dem geänderten Gesetzentwurf ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Dementsprechend hat sie im Regelfall die Beschlüsse der Bürgerschaft beziehungsweise des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses umzusetzen. In atypischen Ausnahmefällen kann sie jedoch eine eigene Entscheidung treffen.

Kontrovers diskutierte der Ausschuss die Frage, ob - wie vorgesehen - ein Aufhebungs- oder Änderungsrecht der Bürgerschaft ausreichend ist oder ob

eine Zustimmung erforderlich sein sollte. Weiter wurde diskutiert, ob auch eine Beteiligung der kommunalen Vertretungskörperschaften am Erlass von Allgemeinverfügungen auf kommunaler Ebene ermöglicht werden könne. Letztlich verständigte sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss darauf, keine weiteren Änderungen vorzunehmen und den vorliegenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten. Weiter verabredete er, den der Bürgerschaft (Landtag) zu erstattenden Bericht im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Beschlussfassung wurde am 14. Dezember 2020 abgeschlossen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke sowie der FDP und bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe M.R.F. vor, den in der Anlage beigefügten geänderten Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beschließen.

Da dieser Gesetzentwurf die Beteiligung der Bürgerschaft am Erlass von Coronaverordnungen regelt, ist mit einer entsprechenden Beschlussfassung für den von der FDP-Fraktion eingereichten Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes (Drs. 20/681) kein Raum mehr.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Bremische Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz - in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung in erster und zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes, Antrag der FDP-Fraktion vom 2. November 2020, Drs. 20/681, ab.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident

**Bremisches Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag)
bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes
(Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1
Zweck**

Zweck des Gesetzes ist es, die Bürgerschaft bei Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen zu ergreifenden notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere besonderer Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beteiligen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verordnungen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnungen) erlässt.

**§ 3
Mitteilungspflicht des Senats**

Der Senat ist verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung der Bürgerschaft noch vor der Verkündung möglich ist. Kann die Zuleitung nicht so rechtzeitig erfolgen, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie das Erfordernis von Änderungen infolge bundesweit abgestimmter umfassender Schutzmaßnahmen und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Betracht.

**§ 4
Beschluss der Bürgerschaft**

(1) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass eine Coronaverordnung nach § 2 ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. Der Beschluss soll mit einer Begründung versehen werden.

(2) In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussfassung zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

(3) Die Bürgerschaft kann durch Beschluss über dringende Eilfälle hinaus die Zuständigkeit nach Absatz 1 generell auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen.

(4) Ergeht ein Beschluss der Bürgerschaft nach Absatz 1 oder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses nach Absatz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3, soll die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Beratung im Senat die betroffene Coronaverordnung nach § 2 dementsprechend unverzüglich aufheben oder ändern.

§ 5

Übergangsregelung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Coronaverordnungen nach § 2, die vor **(eintragen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)** erlassen wurden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Am 29. Februar 2020 wurde im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Die erste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) im Land Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz trat am 4. April 2020 (Brem.GBl. S. 168) in Kraft. Seitdem ist die Coronaverordnung vielfach geändert worden. Ihre Rechtsgrundlage finden diese Rechtsverordnungen in § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

Inzwischen ist absehbar, dass zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiterhin Maßnahmen erforderlich sind und dies über einen längeren Zeitraum. Das öffentliche Leben wird sich auf lange Zeit aus Gründen des Infektionsschutzes nachhaltig ändern. Um die gesellschaftliche Akzeptanz für die hierzu notwendigen Grundrechtseingriffe dauerhaft zu sichern, sind die parlamentarische Legitimation und die dadurch sichergestellte Beteiligung der Öffentlichkeit von grundlegender Bedeutung. Durch dieses Gesetz soll ein förmliches Beteiligungsverfahren der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt werden.

Durch eine gesetzliche Mitteilungspflicht des Senats wird sichergestellt, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) unterrichtet wird, sobald der Senat eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen hat. Zudem ist die Bürgerschaft befugt, durch einfachen Parlamentsbeschluss eine teilweise oder vollständige Aufhebung oder Änderung einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzufordern. In Eilfällen ist diese Befugnis auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen.

Zu § 1

Der Zweck des Gesetzes ist es, die Bürgerschaft (Landtag) bei Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie über besondere Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beteiligen. Das Gesetz sichert damit die demokratische Legitimation durch die formale Einbeziehung der gewählten Abgeordneten. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, von der in Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch ein förmliches Gesetz festzuschreiben. Grundlage der vorliegenden gesetzlichen Regelung ist das Kontrollrecht des Parlaments gegenüber der Exekutive sowie die Möglichkeit, nach

Artikel 79 Absatz 4 der Bremischen Landesverfassung die Informationsrechte der Bürgerschaft durch eine gesetzliche Regelung näher auszugestalten.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffes der „Coronaverordnungen“.

Danach findet das Gesetz Anwendung auf Verordnungen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnungen) erlässt. Eine Beteiligung der Bürgerschaft ist insbesondere deshalb geboten, weil Coronaverordnungen teilweise mit erheblichen Grundrechtseinschränkungen einhergehen. Nach § 32 Infektionsschutzgesetz können durch die Rechtsverordnungen namentlich die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt werden.

Nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken.

§ 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein können

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,

6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Nach § 28a Absatz 6 Infektionsschutzgesetz können Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz und nach den §§ 29 bis 31 Infektionsschutzgesetz auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Durch notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und besondere Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes können Grundrechte eingeschränkt werden. In diesem Sinne zitiert auch § 28 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes eine Reihe von betroffenen Grundrechten: die körperliche Unversehrtheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), die Freizügigkeit (Artikel 11

Absatz 1 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (§ 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz). Von dieser Befugnis zur Subdelegation hat der Senat durch § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht. Danach ist die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) übertragen.

Zu § 3 (Mitteilungspflicht des Senats)

§ 3 greift den in Artikel 79 Absatz 1 Satz 2 der Bremischen Landesverfassung normierten Grundsatz auf, wonach der Senat verpflichtet ist, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, frühzeitig und vollständig zu unterrichten hat. Gleichzeitig stellt er klar, dass Coronaverordnungen Rechtsverordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Wenngleich die Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Coronaverordnung nach § 2 des Gesetzes ist, trifft den Senat nach Satz 1 die formale Pflicht, die Verordnung einschließlich der nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderlichen Begründung der Bürgerschaft nach Beschlussfassung im Senat unverzüglich zuzuleiten. Gleiches gilt für die Änderung, Verlängerung oder Aufhebung von Coronaverordnungen. Damit wird sichergestellt, dass das Parlament immer Kenntnis von dem aktuellen Stand der Verordnungsgebung hat.

Ziel der Zuleitung ist es, der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, sich mit den Coronaverordnungen, ihren Änderungen, Verlängerungen oder ihrer Aufhebung auseinanderzusetzen, bevor diese in Kraft treten. So soll der in der Demokratie notwendige öffentliche Diskurs, der wesentlich für die Transparenz staatlichen Handelns ist, noch vor Veröffentlichung der Rechtsverordnung sichergestellt werden. Von der vor der Verkündung erfolgenden Zuleitung der Verordnung an die Bürgerschaft kann nach Satz 3 der Regelung nur abgewichen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn sich das Änderungserfordernis aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen oder einer Fristbestimmung im Rahmen bundesweit abgestimmter umfassender Schutzmaßnahmen ergibt. In diesen Fällen muss der Senat gegenüber der Bürgerschaft begründen, weshalb er ihr die Verordnung nebst Begründung nicht vor der Veröffentlichung zuleiten konnte.

Zu § 4

§ 4 statuiert besondere Befugnisse der Bürgerschaft (Landtag).

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Bürgerschaft (Landtag) in Form eines einfachen Parlamentsbeschlusses beschließen, dass eine Coronaverordnung nach § 2 des Gesetzes ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. Nach Satz 2 soll ein solcher Beschluss begründet werden. Zwar kann die Bürgerschaft eine

Coronaverordnung durch einen Beschluss nach Satz 1 nicht unmittelbar ändern oder aufheben. Allerdings entfaltet ein solcher Beschluss grundsätzlich eine Bindungswirkung gegenüber der Exekutive nach Maßgabe des Absatzes 4. Da die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einen Beschluss nach Satz 1 demnach in der Regel umsetzen muss und gleichzeitig als Verordnungsgeberin gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes einem bundesgesetzlichen Begründungserfordernis unterliegt, ist es im Regelfall erforderlich, dass auch die Bürgerschaft einen Beschluss nach Satz 1 begründet.

Absatz 2 Satz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die ganz oder teilweise Aufhebung oder Änderung von Coronaverordnungen oder die Änderung der vorgesehenen Befristung nach Artikel 105 Absatz 3 der Bremischen Landesverfassung in dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss. Macht dieser Ausschuss von dieser Eilzuständigkeit Gebrauch, muss er die Eilbedürftigkeit nach Absatz 2 Satz 2 begründen. Diese Eilzuständigkeit ist notwendig, um in möglichst vielen Fällen sicherzustellen, dass Coronaverordnungen vor ihrer Verkündung öffentlich diskutiert werden können. In Absatz 2 Satz 3 wird die Zuständigkeit des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses auch auf solche Coronaverordnungen erweitert, die nur geringfügige Änderungen enthalten. In diesem Falle erscheint eine Beteiligung des Plenums der Bürgerschaft nicht erforderlich. Eine geringfügige Änderung einer Coronaverordnung kann etwa vorliegen, wenn es sich um redaktionelle Klarstellungen handelt. Diese liegen vor, wenn einzelne Bestimmungen in ihrem Bedeutungsgehalt lediglich präzisiert werden. Die Übertragung der Befugnis nach Absatz 1 an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist aufgrund des Selbstorganisationsrechts der Bürgerschaft zulässig.

Nach Absatz 3 kann die Bürgerschaft durch Beschluss über dringende Eilfälle hinaus die Zuständigkeit nach § 4 Absatz 1 generell gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Bremischen Landesverfassung auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen. Die Entscheidung über die Übertragung der Befugnisse trifft die Bürgerschaft im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts nach eigenem Ermessen. Diese Vorgehensweise wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die Pandemielage sich entspannt und weitere Rechtsverordnungen nur noch mit vergleichsweise geringen Grundrechtsbeeinträchtigungen einhergehen.

Ein Beschluss der Bürgerschaft nach Absatz 1 oder ein Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 führt nicht automatisch zu einer entsprechenden Aufhebung oder Änderung einer Coronaverordnung nach § 2. Allerdings enthält Absatz 4 eine Bestimmung, wonach die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Verordnungsgeberin nach Beratung im Senat (vgl. Artikel 120 Satz 3 Nummer 3 der Bremischen Landesverfassung), einen entsprechenden Parlamentsbeschluss nach Absatz 1 oder Ausschussbeschluss nach Absatz 2 oder Absatz 3 grundsätzlich unverzüglich umsetzen soll. Damit ist soll sichergestellt werden, dass ein entsprechender Beschluss der Legislative auch tatsächlich wirksam wird. Das Ermessen der Exekutive ist durch die Soll-Bestimmung dahingehend eingeschränkt, dass im Regelfall eine Umsetzung zu erfolgen hat. Gleichzeitig sollen der Verordnungsgeberin und dem Senat eine gewisse „Flexibilität“ erhalten bleiben, um in

atypischen Situationen, zum Beispiel in Anbetracht einer erheblichen Änderung des Infektionsgeschehens oder einer in der Zwischenzeit ergangenen Gerichtsentscheidung handlungsfähig zu bleiben. In jedem Fall unbeschadet bleibt das Recht der Bürgerschaft (Landtag) anstelle eines Beschlusses nach Absatz 1 ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden (vgl. Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes).

Zu § 5 (Übergangsregelung)

§ 5 enthält eine Übergangsregelung.

Danach findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Coronaverordnungen nach § 2 des Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 enthält eine Befristung des Gesetzes. Dieses tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.